Vereinssatzung der Siedler Kleinleipisch 1418 e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und dient dem Gemeinwohl.
Die Zwecke des Vereins sind:

1. Förderung der Kunst und Kultur

- Der Verein trägt zur kulturellen Bereicherung der Gemeinschaft bei, indem er kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen und Ausstellungen organisiert und fördert.
- Er unterstützt kulturelle Projekte und trägt zur Vielfalt und zum Erhalt Kultureller Ausdrucksformen bei.

2. Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums

- Der Verein pflegt und fördert regionale Traditionen und Bräuche.
- Dazu gehört die Organisation von Festen und Veranstaltungen sowie die Einrichtung und der Betrieb einer Heimatstube zur Bewahrung und Darstellung des kulturellen Erbes der Region.
- Der Verein unterstützt und pflegt das kulturelle und geschichtliche Erbe der Region.

Weitere Bereiche: Der Verein unterhält verschiedene Interessensbereiche, unter anderem eine Heimatstube, eine Töpfergruppe und das Vereinsheim „Siedlerklause“ mit Wartung & Pflege des Areals.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Einflussnahme des Vereins auf die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen entsprechend den Vereinszielen,
- Teilnahme der Mitglieder an kulturellen Höhepunkten des Vereinslebens,
- Durchführung von Vorträgen und gesellschaftlichen Zusammenkünften und Ausflügen zur Förderung der genannten Vereinsziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Siedler Kleinleipisch 1418 e.V.“ und hat seinen Sitz in Lauchhammer, Ortsteil Kleinleipisch.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden, die die Satzung anerkennt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder dürfen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten und an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und den Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins erfolgen.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) mehr als 12 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
   Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und setzt die Vereinsbeschlüsse um.
3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500 € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Für Rechtsgeschäfte über 1000 € ist die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich.
4. Grundstücksverträge erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines Vorsitzenden.
6. Amtszeit des Vorstands: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen drei Tagen eine zweite Sitzung einberufen werden, die dann unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

10. Haftung der Vorstandsmitglieder: Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und den Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vorstandsmitglieder nicht, außer bei bestehender gesetzlicher Haftpflichtversicherung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands
2. Wahl des Kassenprüfers
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und Erteilung der Entlastung
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Aufgaben, die vom Vorstand vorgelegt werden
7. Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Der Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Buchführungsbelege und berichten Der Mitgliederversammlung.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke gemäß DSGVO und BDSG.
2. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur bei Notwendigkeit zur Vereinsarbeit oder gesetzlichen Verpflichtungen.
3. Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über gespeicherte Daten, Berichtigung und Löschung ihrer Daten, soweit dies nicht den Vereinszwecken oder gesetzlichen Pflichten entgegensteht.

§ 15 Sonderregelungen für Mitgliederversammlungen und Wahlen bei Pandemien und außergewöhnlichen Situationen

1. Bei Pandemien oder ähnlichen außergewöhnlichen Situationen kann die Mitgliederversammlung virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden.
2. Virtuelle Versammlungen gelten als ordnungsgemäß, wenn die Einladung die technischen Zugangsdaten enthält und per E-Mail versandt wurde.
3. Abstimmungen und Wahlen in virtuellen Versammlungen erfolgen per Online-Abstimmung oder schriftlich, sofern technische Mittel ordnungsgemäß gegeben sind.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an die Stadt Lauchhammer zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Kleinleipisch.

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.